



Glück passé? Wer in Trennung lebt, sollte mit seinen Meldungen über seinen Beziehungsstatus vorsichtig sein. Unter Umständen können die Posts die Würde des Partners verletzen, was sich im Trennungsverfahren negativ auswirken kann.

Facebook: Falsche Angaben können teuer werden

Der Fall:

In sozialen Netzwerken geben Menschen mitunter nicht nur ihre Meinung zu verschiedensten Themen bekannt, sondern auch Informationen zu ihrem Privatleben preis, wie etwa zum Familienstand oder „Status“, wie es auf Facebook heißt. Was kaum jemand bedenkt: Falsche Angaben können sich negativ auswirken – beispielsweise, wenn ein Trennungsverfahren ansteht. Das zeigt das Beispiel einer Frau aus Südtalien. Sie änderte auf Facebook ihren Beziehungsstatut von „verheiratet“ in „getrennt“. Das Problem: Das war nicht korrekt, da das Ehetrennungsverfahren noch nicht begonnen hatte. Was ihrem Noch-Ehemann ebenso zu schaffen machte: Sie bezeichnete ihn im Netz wiederholt als „Wurm“ und gab obendrein bekannt, dass sie bereits einen neuen Mann an ihrer Seite hatte.

Wie die Gerichte entschieden:

Im Trennungsverfahren kam die Frau ihr Verhalten auf Facebook teuer zu stehen. So verurteilte sie das Landesgericht von Torre Annunziata dazu, ihrem Noch-Gatten einen Schadenersatz von 5000 Euro zu zahlen (Urteil Nr. 2643 vom 24. Oktober 2016). Der Grund: Nachrichten, die über soziale Netzwerke verbreitet werden, würden viele Personen erreichen; gerade wenn das Trennungsverfahren noch im Gange sei, könnten so nicht bloß die Gefühle, sondern auch das Ansehen des Ehemannes verletzt und beeinträchtigt werden, argumentierte das Gericht.

Die Schuld am Scheitern der



WICHTIGE URTEILE

Fälle aus der Anwaltspraxis

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt*

mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen

Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554

E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

Ehe wurde der Frau jedoch nicht angelastet. Denn die Beweisaufnahme hatte ergeben, dass die Ehekrise schon Jahre früher begonnen hatte und infolgedessen beide Partner langjährige außereheliche Beziehungen eingegangen waren – auch wenn nur die Frau sie öffentlich gemacht hatte.

Anders ging ein Verfahren am Landesgericht von Prato in einem ähnlichen Fall aus: In dem Fall hatte eine Frau, die sich ebenso gerade in Trennung befand, auf Facebook kundgetan, sie sei eine „freie“ Frau und völlig „enthemmt“. Zu allem Überfluss hatte sie Fotos von sich und ihrer 16-jährigen Tochter in freizügigen Outfits und fragwürdigen Posen veröffentlicht und diese mit nicht jugendfreien Kommentaren versehen.

Auch in diesem Fall wurden Ehre und Würde des Ehepartners verletzt, wie das Landesgericht von Prato befand. Aber hier wurde aufgrund ihres Verhaltens auf Facebook sehr wohl der Frau die Schuld am Scheitern der Ehe angelastet (Urteil Nr. 1100 vom 28. Oktober 2016). Das brachte es zwangsläufig mit sich, dass das Gericht den Antrag der Frau auf Unterhaltungsleistungen abwies. Zudem wurde sie dazu verurteilt, dem Ehemann die Verfahrenskosten zu ersetzen. © Alle Rechte vorbehalten

*Martin Gabrieli ist Partner in der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli.